

Beschluss vom 11. April 2017

Protokoll-Nr. 13/218

Gemeinde Barga, Revision Na-
turschutzinventar 2016; Genehmi-
gung

I.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 hat der Gemeinderat Barga eine Revision des kommunalen Naturschutzinventars zur Genehmigung eingereicht. Die Revision des Naturschutzinventars ist Teil der Ortsplanungsrevision Barga.

1. Das kommunale Naturschutzinventar Barga wurde am 10. August 1993 vom Regierungsrat genehmigt. Im Jahr 2010 wurde das Inventar mit weiteren Schutzobjekten ergänzt. Bei der vorliegenden Revision 2016 hat Dr. Bernhard Egli (Bioforum) im Auftrag des Gemeinderats Barga alle Naturschutzobjekte überprüft und aktualisierte Inventarblätter erstellt. Eine Hauptaufgabe bestand darin, die zahlreichen kleinflächigen Trockenstandorte und Hecken zu grösseren Einheiten zusammenzufassen. Einige isolierte Trockenstandorte und Hecken von geringem ökologischem Wert wurden aus dem Inventar entlassen. Solche kleinflächigen Biotopstrukturen werden mit dem kantonalen Vernetzungsprojekt «Randen» gefördert. Im Rahmen der Revision wurden fünf neue Objekte in das Inventar aufgenommen. Dabei handelt es sich um Fließgewässer (Objekte Nr. 204 Chesselbach, Nr. 205 Schluuchbach, Nr. 206 Hauetaalbach, Nr. 207 Grundbach und Nr. 208 Löölibach).
2. Das Planungs- und Naturschutzamt hat die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, das Landwirtschaftsamt, die Abteilung Gewässer des Tiefbauamtes und das Kantonsforstamt zur Stellungnahme eingeladen. Es wurden keine Einwände gegen die Inventarrevision vorgebracht. Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission verzichtete auf eine Stellungnahme, da sich die Kommission bei der Vorprüfung der Ortsplanungsrevision nicht zum Naturschutzinventar geäußert hatte.
3. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG-SH) bedarf ein kommunales Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte und seine Änderung der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Organs sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

124/2 Staabränneli und Sumpfwiesen), Nr. 301 (Richtplanobjekt Nr. 124/3 Tannbüel) und Nr. 302 (Richtplanobjekt Nr. 124/241 Chrummyhalde), werden in das kantonale Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte aufgenommen. Für diese Objekte gelten die in den Objektblättern definierten Schutzziele und die im Grundlagenplan I 1: 5000 Naturschutzinventar eingetragenen Perimeter der Richtplanvorgabe.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bagen, 8233 Bagen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Natur- und Heimatschutzkommission (beatrice.moll@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch)
 - Landwirtschaftsamt (la-sh@ktsh.ch, markus.leumann@ktsh.ch)
 - Tiefbauamt (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Kantonsforstamt (bruno.schmid@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger